



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau
Lisa Hermann
Bezirkshauptmannschaft Bruck-
Mürzzuschlag
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /EG/4
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Silke Romirer
Tel.: +43 (3862) 899-213
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-597160/2022-24

Bruck an der Mur, am 07.10.2024

Ggst.: Wassergenossenschaft Seebergalm
Trinkwasserversorgungsanlage
KG: 60058 Seewiesen, Gst. Nr. 109/1, 109/9, 117/4, 212/4
wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom **17.11.2023** hat die genehmigte Wassergenossenschaft „Seebergalm“, Fölz 29, 8621 Thörl, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Trinkwasserversorgungsanlage auf den Gst. Nr. 117/6, 117/3, 117/4, 244, 245, 109/9, 109/1, 242 ua., alle KG Seewiesen, angesucht

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird im Sinne des §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§ 9 und 10 i.V.m. §§ 98 Abs. 1, 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1973 zum Schutze der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet, **eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für**

Dienstag, den 22. Oktober 2024

mit dem Zusammentritt **im Almdorf Seebergalm, um 09:00 Uhr** angesetzt.

Verhandlungsleiterin:
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:
Hydrogeologischer Amtssachverständiger:

Mag. Silke Romirer
Dipl.-Ing. Robert Stritzl
Mag. Peter Reichl

Es wird ersucht, Räumlichkeiten zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen. Zudem wird gebeten, dass die Ersteller der Einreichunterlagen und die Ortskundigen vor Ort Fragen beantworten und Zugang zu allen vorhandenen Anlagenteilen und Behälter gewähren.

Hinweise

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)